

Die Firma

- nachfolgend „Trägerunternehmen“ genannt -

und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter (damit sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 der Satzung gemeint)

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

- nachfolgend „Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter“ genannt -

vereinbaren in Abänderung der Versorgungszusage vom folgendes:

Änderung der bisherigen Versorgungsvereinbarung

Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter sind zum Aufbau ihrer bzw. seiner Versorgung bisher Zuwendungen an den Deutschen Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse in Höhe von € zugesagt.

Mit Wirkung ab dem werden die Zuwendungen des Trägerunternehmens an den DPF für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter um einen Betrag in Höhe von € erhöht.

Die bisher vereinbarte Zahlungsweise und Fälligkeit gelten auch für den Erhöhungsbetrag.

Die Gesamtsumme der der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zugesagten Zuwendungen beträgt demnach €.

Der DPF verwendet die Zuwendungen gemäß den im Leistungsplan festgelegten Vereinbarungen weiterhin in voller Höhe für die Beiträge zu einer Rückdeckungsversicherung bei der (Versicherungsunternehmen).

Ist die Erhöhung eines bestehenden Vertrages nicht möglich (z.B. abweichender Garantiezins), wird für den gewählten Tarif zum Erhöhungstermin eine weitere Rückdeckungsversicherung beim Versicherungsunternehmen mit Beiträgen in Höhe des Erhöhungsbetrages abgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen aus der bisherigen Versorgungsvereinbarung unverändert weiter.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält als Leistungsausweis eine Kopie des Versicherungsscheins über die auf ihr bzw. sein Leben beim DPF bestehende(n) Rückdeckungsversicherung(en).

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift Trägerunternehmen

Unterschrift Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter